## **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

## Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Landtagsblatt. 1831-1864 1831

192 (23.11.1831)

## Landfagsblaff.

Mittheilungen aus den Verhandlungen der Stände des Großherzogthums Baden im Jahr 1831.

Nº 192.

Karlerube 23. November.

Ein hundert neun und dreißigste öffentliche Sigung ber zweiten Rammer.

Rarisruhe den 21. November 1831.

Nachbem Gefretar Grimm bie neuen Eigaben angezeigt hat, liest ber Prafident folgende Mittheilung bes Prafibenten ber erften Kammer vor:

Dem hochverehrlichen Prafibium ber zweiten Rammer ber Standeversammlung.

"Es hat der Abg. Hofrath v. Rotteck, in öffentlicher Sigung der zweiten Kammer vom 17. November, aus Anslaß des Geseisesentwurses wegen Aushebung des Novalzehntrechtes sich über dermalige (unbezweiselt verfassungszemäße) Bildung der ersten Kammer, über deren Beschlüsse, und ihre Mitglieder unter Bezeichnungen geäußert, welche sich nicht mit der Achtung vertragen, die sie in Auspruch zu nehmen berechtigt ist, und ihre verfassungsmäßige Stellung verleßen.

Was der Verfassungseid den Mitgliedern der Kammern als heilige Pflicht auflegt, keinerlei Rücksicht, als die der eigenen Überzeugung auf die Stimmführung wirken zu lassen, auch dieß dient dem Abg. Hofrath v. Notteck zum Gegenstande des bittersten Tadels. Es würden hierdurch der Freiheit des Gewissens Fesseln angelegt und folgenweise unsere repräsentativen Institute in ihren Grundlagen erschüttert werden.

Wenn solche Angriffe nur das Ergebniß einer unbewachten Auswallung seyn mögen, und weder bei der zweiten Kammer, noch bei dem baden'schen Bolfe Eingang sinden können, so ist die erste Kammer dennoch es sich selbst und der öffentlichen Meinung schuldig, sie nicht unbeachtet vorüber gehen zu lassen.

Gie hat baber in ihrer Soften öffentlichen Gigung vom

19. November d. J. beschlossen, der zweiten Kammer das bestimmte Unsinnen auszudrücken, daß dieselbe nach Maßsgabe der Geschäftsordnung die Mißbilligung der von dem Abg. Hofrathe v. Notteck in der Sitzung vom 17. November d. J. ausgegangenen Angriffe gegen die erste Kammer aussprechen möge,

in fo fern der gedachte Abgeordnete nicht felbst durch eine befriedigende Erklärung in öffentlicher Situng oder Widerruf die erste Kammer und ihre Mitglieder beruhiget. Indem ich geschäftsordnungsgemäß, dem hochverehrlichen

Prasidium der zweiten Kammer diese Mittheilung mache, soll ich den Wunsch beifügen, daß über den Erfolg ders selben schleunigst gefällige Rachricht gegeben werde."

Rarisruhe ben 19. November 1831.

Der Präsident der erften Rammer der Ständes versammlung.

Bilbelm, Markgraf von Baben.

Der Präsident fährt nach beendigter Borlesung fort:
"Erlauben Sie mir, meine Herren, ihre Geduld auf einige Augenblicke in Anspruch zu nehmen. Die Ihnen so eben vorgelesene Mittheilung ist an diese Kammer gerichtet und enthält das Ansinnen, eine Mißbilligung von Seiten dieser Kammer gegen eines ihrer Mitglieder in einer Disciplinarssache auszusprechen. Es kann sich fragen: ist diese Mittheislung formell und materiell zulässig? oder ist der betretene Weg der Verfassung und Geschäftsordnung gemäß und das gemachte Ansinnen statthaft?

Ich beantworte diese Fragen nicht, sondern vindicire bas dem Präsidenten zustehende Recht, indem ich die Mittheilung der hochverehrlichen ersten Kammer als an das Präsidium dieser zweiten Kammer gerichtet betrachte, weil senem allein die Handhabung der Disciplin und Polizei in diesem Saale zukommt.

Der S. 79 unserer Geschäftsordnung besagt: ", ber Prafis bent ubt die Polizei im ftandischen Local." Weitere hieher gehörende Bestimmungen enthalten die SS. 13 und 24.

In biefer meiner Stellung erflare ich nun furs Erfte, mas ich bereits in ber Sigung vom 17. erflart habe, nämlich, bag ich ben Ausbrud bes Abg. v. Rotted, ber ben Unftog erregt hat, bamale nicht verstanden hatte. Ich bedaure bie Abwefenheit bes mir fonft gur Geite befindlichen Grn. Gefres tare Spenerer, an ben ich, ale fich migbilligende Laute auf ber Regierungebant fund gaben, bie Frage ftellte, mas benn gesprochen worden fei? ber fich aber mit mir in gleicher Lage befand. Ich erflare fobann fürd zweite, bag wenn ich bie betreffenden Worte verstanden hatte, ich nicht ermangelt haben wurde, mein Umt als Prafident gu handhaben; ich wurde bem Abg. v. Rotted, wie jest geschieht, erffart haben, bag er bie parlamentarische Gitte verlegt, indem er fich eines Ausbrucks bebient habe, ben ich eben fo fehr bedauren als migbilligen mußte. Man fann fragen, warum ich, ale mir jener Ausbrud aus ben gefallenen Erflarungen befannt geworben, nicht alebann mein Umt gehandhabt hatte? Es gibt Dinge, meine herren, bei benen man nicht länger verweilen muß, als unumgänglich nöthig ift. In biefer Lage glaubte ich mich zu befinden. 3mei Mitglieber biefer Rammer, die Mbg. Duttlinger und Belder batten fich bereits über bie fragliche Außerung ausgefprochen; jener in folgenden Worten : "ich füge übrigens hingu, bag ich einen Ausbruck aufrichtig bedaure, den ber Abg. v. Rotted in ber Barme ber Improvisation gebraucht hat, und von bem ich munichte, bag er nicht vorgefommen mare; ich meine nämlich ben ftatt ber Dehrheit ber erften Rams mer gebrauchten Ausbrud." Die Worte bes herrn Abg. Belder find folgende: "Ich glaube nicht, bag ber Abg. v. Rotted bie Abficht hatte, bie erfte Rammer gu franten, benn er hat von mehreren Mitgliedern berfelben mit hoher Achtung gesprochen und blos von Einzelnen einen Ausbruck gebraucht, wie folden fein gerechter Unmuth ihm eingab, ben aber bie Rammer nicht zu bem ihrigen zu machen braucht, und ben ich felbft auch nicht zu bem meinigen mache; bie Rammer felbst will auch die erste Rammer nicht beleidigen ze." Unter biefen Umftanden hielt ich es meiner Stellung und ber Rlugbeit gemäß, von einem Gegenstand weg zu bliden, ber leicht zu weiteren nicht angenehmen Erörterungen führen fonnte.

3d habe nun, m. S., noch eines Umftanbes zu erwähnen,

worüber bas größte Digverständniß in ber erften Rammer obenwalten icheint, nämlich ber Theilnahme und bes Beifalls, bie fich am Schluß ber Rebe bes 216g. v. Rotted in ber Rammer ausgesprochen. Wir haben von ber Regierung zwei Befete erhalten, bie und mit Freude und Dant gegen bies felbe erfüllten, weil wir fie ale bie Borlaufer jener großen Magregel, die und verheißen ift, namlich ber Aufhebung bes Behnten im Allgemeinen betrachteten. Durch bas eine Diefer Befete wird ber Reubruchzehnten aufgehoben und vermittelft bes andern werden Normen festgesett, wornach ber Blutgehnten abgelost werden foll; bem einen diefer Befete aber, nämlich bem, bas ben Renbruchzehnten betrifft, ift in jener Rammer ein Miggeschick widerfahren, bas freilich ben Ers wartungen biefer Rammer nicht nur nicht entspricht, fonbern biefelbe tief betrüben mußte. Durch eine bort beschloffene Abanderung ift das Gefet zu einem großen Theil wirfungs los geworben. Der Abg. v. Rotted hielt fich veranlagt, feine Empfindungen über diefen Befchluß auszusprechen, wohl mit mehr Barme, als an fich nothig gewesen ware. Diefe Empfindungen, fo weit fie ber Gache galten, theilte nun freilich die Rammer, allein es fonnte nicht in der Tendeng berfelben liegen und ift gewiß nicht in ihr gelegen, jedes Bort, bas ber Abg. v. Rotted gesprochen hat, auf ihre Rechnung zu nehmen. Rein, m. S., Die Rammer in ihrer Gefammtheit wird nie ihre Stellung vergeffen, ber andern hochverehrlichen Kammer gegenüber; fie wird nie bie Achtung vergeffen, welche lettere angusprechen hat, benn fie murde bie Achtung gegen fich felbst vergessen und - bie Achtung, bie fie von der andern Rammer gleichmäßig erwartet und gu erwarten hat.

Ich glanbe, durch die von mir gegebenen Erklärungen sollte nun der Anstand gehoben seyn, der sich über Worte und Ausdrücke erhoben hat, und ich glaube, jene hochverehrliche Kammer sollte sich beruhigen können, und die entstandene Empfindlichkeit verschwinden. Ich habe meine Pflicht, als Prästdent dieser Kammer zu erfüllen gesucht, und diese Kammer wird nichts weiteres mehr zu beschließen haben, sondern es wird bloß noch übrig bleiben, jener Kammer in Erwiederung auf ihre Addresse eine Mittheilung unserer heutigen Berhandslung über diesen Gegenstand zu machen."

Hierauf erbittet sich ber Abgeordnete v. Rotte d das Wort. Rach einem allgemeinen Eingange sagt er: "Ich erkläre also, daß wenn mir der herr Präsident gleich in der vorletzten Sitzung auf die in Frage stehenden Worte nur

einen Ausbruck der Mißbilligung auf irgend eine Weise hatte zugehen lassen, ich diese Außerung ruhig hingenommen haben würde, überzeugt, daß Manches nach einer Nebensseite Mißbilligung oder Tadel wirklich verdienen kann, was gleichwohl der Hauptsache nach Billigung und Lob versdient, überzeugt auch, daß die Außerung des Tadels und die Hinnahme desselben in Beziehung auf einen Nebenspunkt eben deshalb dem Angeklagten in Beziehung auf die Hauptsache nichts vergibt."

Ühnliches erklärt er auch in Bezug auf die Kammer, falls sie statt der lauten Billigung, die ihm von ihr zu Theil ward, ihre Mißbilligung über jenen Ausdruck auszgesprochen hätte.

"Allein etwas anderes ist die Sache in Beziehung auf die von der ersten Kammer gegen mich wirklich bei der zweiten Kammer erhobene Beschwerde. Über diese Anklage muß mir erlaubt seyn, einige Worte zu sprechen. Schon die Öffentlichkeit der Anklage fordert mich zu einer öffentlichen Rechtsertigung auf. Aber sie stößt zugleich gegen das Prinzip der Redefreiheit der Bolksrepräsentanten an, welches das Palladium der Selbstständigkeit beider Kammern, überhaupt der freien Repräsentation ist, welches Prinzip ich mit aller Wärme und Innigkeit zu vertheidigen, für meine beilige Pflicht balte."

"Glaubte bie erfte Rammer ober glaubten einige ihrer Mitglieder burch meinen Bortrag in ber vorlegten Gigung fich beleidigt, ober gefranft, und wollte die Rammer fich ber Gadje einzelner Mitglieder annehmen, fo frand ihr ja frei, ihrer Beschwerde gegen mein Betragen, ihrem Unwillen gegen meine Person auf die freimuthigfte Beife bort in ihrer eigenen öffentlichen Gigung ben beliebigen Musbrud ju geben, und Befchluffe irgend einer Urt barüber in ihr Protofoll niederzulegen. Die und nimmermehr murbe ich mich dagegen beschwert haben, mochten auch ihre Außes rungen noch fo bitter, heftig und vorwerfend gewesen fenn; barum, weil ich die Freiheit ber Rebe in ber andern Rams mer wie in der unfrigen liebe und ehre, und barum, weil ich weiß, daß über ben beiben Rammern ein hoher uns appellabler Richter ift, nämlich ber Richter ber öffentlichen Meinung, und weil ich mich bann auch vor biefem Richter nothigenfalls in öffentlichen Schriften hatte vertheibigen fonnen."

"Die erfte Rammer hatte alfo ungefahr bas thun tonnen, mas im Jahr 1819 ein hochverehrtes Mitglied ber

bamaligen zweiten Rammer, bas wir jest auf bem Gibe ber Reg. Commiffare gu feben bie Freude haben (Staaterath Winter), gethan hat, ale in ber erften Rammer, und zwar von Geiten bes Berichterftatters einer gahlreichen Rammer in einem feierlichen prameditirten Berichte über feinen in ber zweiten Rammer gehaltenen Bortrag über bas Abelsedift Ausbrucke gebraucht murben, Die auf eine gang andere Beife verlegend maren, ale bie, bie ich in ber vorletten Sigung gebrauchte, wenn man biefe auch auf die Goldwage legte, ober bem ftrengften Urtheilefpruch unterwürfe. Damals, als ben Mitgliebern ber zweis ten Rammer und ihrem trefflichen, in gang Deutschland gepriesenen Berichterstatter ber Borwurf gemacht wurde, baß fie Revolutionsmänner und Gleichheitserfturmer ober Ginebner feien, haben bie bamale angegriffenen Deputirten ber zweiten Kammer und ber jetige Berr Reg. Commiffar, vollfommen recht und billig, nach ben Grundfaten, bie ich eben aufgestellt habe, bag nämlich in öffentlichen Bersammlungen ber Ausbruck ber Empfindungen und Gebanten frei fenn folle, und nur auf biefe Urt bie beiben Rammern fich gegenseitig aussprechen konnen, ben Untrag gestellt (G. Protof. v. 1819 10. Seft G. 112, 113), ,,,, daß es ber Rammer gefällig fenn moge, folgendes in ihr Prototoll nieber ju legen: fie habe bie im Commiffionsbericht ber erften Rammer über bie Standes und Grundberrlichs feitsangelegenheit enthaltenen Ausfälle gegen bie Mitalies ber ber zweiten Rammer mit Indignation vernommen, und fie erffare folche fur burchaus unmahr, und angebichtet."" 3ch übergebe andere und flaffische Stellen in bem trefflichen Bortrage, ben ber bamalige Deputirte bei bies fer Gelegenheit hielt, weil ich baburch wieder neue Digverständniffe anregen fonnte."

"Auf diese Weise hätte ich ohne die mindeste Beschwerde hingenommen, was die erste Kammer, oder was einzelne Mitglieder gegen mich in ihrer Sizung hätten vorbringen mögen; ich würde der öffentlichen Meinung überlassen haben, die Geschichte dieser beiden Begebenheiten, nämlich die Gesschichte der im Jahr 1819 von der ersten Kammer, oder ihrem Berichterstatter gegen den Berichterstatter der zweiten und die ganze Kammer ausgesprochenen Kränfungen und Bersunglimpfungen, so wie den Anlaß dazu zu vergleichen mit dem, was von mir gesprochen wurde, und dem Anlaß dazu, denn dieß Protosol der Sizung, werin die Diskussion über den Renbruchzehnten Statt fand, wird auch gedruckt werden,

und ich sage: nur ber fann ein gegrundetes Urtheil über bie Sache fällen, ber jenes Protofoll gelesen hat."

"Da nun aber einmal die Klage öffentlich bei der zweiten Kammer gegen mich angebracht ist, so ist meine erste Pflicht, das Recht der Klage abzulehnen. Ich anerkenne das Recht folcher Klageführung der ersten Kammer nicht, und ich thue es deswegen nicht, weil es sich hier nicht mur von einem persönlichen Rechte handelt, sondern von einem Nechte der Bolksrepräsentation, einem Rechte der ganzen Kammer, wobei alle ihre Mitglieder betheiligt und befangen sind, und weil das Zugeständniß eines solchen Rechtes die Redefreiheit in diesem Saale tödten würde, demnach uns eine der höchsten Wohlthaten der Verfassung raubte."

"Wenn ich aber dieß mit Wahrheit sage, so fühle ich mich Selbst durch die gegen mich angestrengte Klage, und durch die seltsame Aufforderung zu einem Widers ruf wirklich beleidigt; ich will aber gleichwohl auf den Inhalt der Klage eingehen, und zwar deswegen, weil die Klarheit in allen Dingen gut thut, weil ich durch dieses Eingehen in den Inhalt der Klage auch vor der öffentlichen Meinung die Sache in ihrem wahren Lichte darsstellen kann, und die gegen mich hier bei der zweiten Kammer vorgebrachte Klage zugleich auch eine vor der öffentlichen Meinung angebrachte ist. Ich muß mich serner darüber erklären, in der Hoffnung, daß dadurch die erste Kammer selbst oder ihre betheiligten Mitglieder werden beruhigt werden."

"Ich erklare also zuvörderst mit großem Nachdruck, mit dem Rachdruck der Wahrheit, daß ich in der vorletten Situng nirgends gegen die erste Kammer selbst aufgetreten bin, sondern bloß gegen einzelne Mitglieder derselben meine Empfindungen ausgesprochen habe."

"Ich muß mich hier nothgebrungen etwas umftanblicher über diejenige Außerung erklären, welche, obgleich man es nicht bestimmt ausgedrückt hat, doch, wie Jedermann weiß, oder Niemand bezweifelt, der Hauptgrund der ganzen Anflage ist; denn was sonst in der Anklage steht, das sind reine Misverständnisse, und treffen meine Rede nicht."

"Ich habe gefagt, "eine Handvoll Junker, das heißt auf Deutsch nicht mehr und nicht weniger als einige wenige Grundherren," und der Ausbruck "Handvoll" ift nichts anderes als die Bezeichnung einer relativen Kleinheit einer Summe gegen eine andere, eine Bezeichnung, die nach dem

Sprachzebrauch richtig und überall, auch in der Schriffprache eingeführt ist, wie man z. B. sagt: "mit einer Handvoll Leute hat Dieser oder Jener den Strom eines mächtigen Heeres aufhalten wollen" u. s. w. Der Ausdruck "Hands voll" bezeichnet also nur die relative Kleinheit einer Zahl oder Kraft gegen eine andere, und ich bezeichnete damit nach meinem Gefühl die relative Kleinhet der Zahl der Grundsherren, denen die Verfassung die Stelle und die Macht in der ersten Kammer einräumt, gegenüber der gedoppelten Majesstät des Throns und des ganzen Bolks, deren Bereinigung in dem Gesehentwurfe klar und unumwunden und nachdrückslich sich ausgesprochen hatte, ein entscheidendes Beto zu geben."

"Dieß war ber Ginn meiner Rebe, und ich übergebe ibn ber Beurtheilung ber öffentlichen Meinung."

"Aber, meine herren, weil bief ber hauptpunkt ber Uns flage ift, fo erlaube ich mir eine Stelle aus einem Blatt gu verlefen, bas mir jufallig erft geftern gleichfam burch eine bimmlifche Fügung in die Sande tam; Diefes Blatt ents halt bie Rebe, welche ber zweite Prafibent Geuffert in ber Deputirtenkammer in Munchen bei ber Gelegenheit hielt, als ber Borfchlag ber baierischen zweiten Rammer in Beziehung auf Die Preffreiheit in ber Rammer ber Reicherathe mefentliche Abanderungen erlitten batte; es ift bie Rebe, in welcher Seuffert eine Berfohnung empfahl, und eine Rede, wegen welcher er gerabe, weil er nache giebig gegen bie Rammer ber Reichsrathe mar, ben bef. tigften Tabel in ben liberalen Blattern erhalten bat meiner Unficht nach ein unverdieuter wenigstens allgu ftrenger Tabel; allein er hat ihn einmal empfangen, und barum barf ich mich wohl mit einem fo größeren Rachs bruck und Gewicht auf feine Autoritat berufen, inbem basienige mas ber zweite Prafibent Geufffert in feinem Bortrage unter ben gegebenen Umftanben freimutbig und ungerügt fagte, auch mich nicht ber Berdammnig werth barftellen wird."

"Er sagt: "Beispiele regen zur Nacheiferung an,"—
"das ist ein alter guter Spruch; kann ein Beispiel groß"artiger, erhabener, mächtiger seyn, als das Beispiel,
"welches jetzt Altengland gibt, das Beispiel der innigsten,
"vertrauensvollsten harmonie zwischen dem Monarchen, seinen
"edelgesinnten Ministern und dem ganzen freien Bolte;
"man kann wohl sagen, dem ganzen Bolke, denn die Handwolf
"Aristokraten und Prälaten, gegen welche der Kampf

"für die beste Sache der Welt gesührt wird, ist doch wohl "kaum in Rechnung zu bringen. Hier wie dort handelt "es sich von einer zeitgemäßen Resorm der Verfassung, "hier wie dort weigert sich die Kammer, welche die "Aristofratie repräsentirt, zur Erfüllung des Nationalwun"sches die Hand zu bieten, hier wie dort liegt das Hin"derniß nicht in den Gesunungen und Grundsähen der
"Minister; "wie kann man alsoüber mich den Stabbrechen?"

Ich füge aber als Hauptmoment noch hinzu, daß in der Beurtheilung der Abstimmungen und der Gesinnungen die Mitglieder der beiden Kammern frei und selbsissändig sind, und keinem andern Tribunale unterstehen, als 1) dem Tribunal des Präsidenten der Kammer, der die Ordnung zu handhaben hat, 2) dem Tribunal der betreffenden Kammer selbst, welche eine Souveränität über ihre Mitglieder ausübt (sehr wahr), 3) dem Tribunal der öffentslichen Meinung. Alles, was in öffentlichen Dingen gesichieht, geschehe es nun von den Mitgliedern der einen oder der andern Kammer, oder den Mitgliedern der Regierung, muß dem freimuthigen Urtheil unterworfen seyn, denn sind wir hier, bloß um uns gegenseitig Komplimente zu machen, und soll das Bolf diese Komplimente bezahlen?"—

"Die Borgange ber letten Tage zeigen, bag wir noch in bem jugendlichen Alter bes fonftitutionellen Lebens find, d. h. man hat zu großes Gewicht auf Worte gelegt, und bie Cache aus ben Augen gelaffen. Man blicke auf bas Beispiel von England und Franfreich, ob bort jemals eine Unflage gegen ein Mitglied ber Rammer erhoben murbe, felbit wenn es fich in ben fcharfften und unglimpflichften Ausbrucken gegen bie Bestrebungen einer andern Rammer ober ihrer Mitglieder ausgesprochen bat! - Wenn mir noch ein Stadium weiter auf ber Bahn bes fonftitutionellen Lebens werben vorangeschritten fenn, fo wird bie Empfindlichfeit gegen unfanfte Unebrude verschwinden, man wird fich gegenseitig bie Freiheit ber Rebe zugestehen, und man wird anerkennen, bag wer öffentlich in öffentlichen Dingen auftritt, fich auch bas öffentliche Urtheil gefallen laffen muß. Ich scheue mich nicht, bas öffentlich ausgesprochene Urtheil - laute es, wie es wolle - ju tragen, indem ich mich nothigenfalls bagegen gleichfalls öffentlich ju rechtfertigen getraue." -

Er geht hierauf auf die Außerung des Reg. Commissars über, wie er sie im Landtagsblatte gefunden. Dort stehe die Stelle: ", der Abg. v. Rotteck hat sich Ausfälle er-

laubt, wodurch bie erfte Rammer und einzelne Mitglieder auf bas Unwurdigfte behandelt werden, und barüber apvellire ich an bas Gefühl ber gangen Berfammlung." Dieje Ausbrude habe aber herr Staaterath Winter nicht gebraucht, fondern nach ben Aufzeichnungen bes Geschwinds schreibers habe er blos gesagt: "baß er einzelne Mitalieber ber erften Rammer fo herabwurdigte, wie es gefchehen ift, barüber appellire ich an bas Gefühl ber gangen Rammer." Er macht auf ben Unterschied, gwischen bem Musbrude aufmertfam, "einzelne Mitglieder einer Rammer berabs wurdigen" und bem andern "bie gange Rammer und einzelne Mitglieder auf bas Unwurdigfte behandeln." Die lette Außerung gebe auf die Perfon felbit, die erfte nur auf bie Gache, und er erffare: "baf ber herr Reg. Commiffar diefes nicht gefagt hat, ba es von meiner Geite unverantwortlich gewesen mare, auf ein folche Augerung nicht zu antworten; bie aber nicht fo gefallen ift, wie ich in dem Protofoll des Geschwindschreibers gelefen habe. 3ch erflare babei obgleich auch in diefer im Protofoll ftebenben Mußerung einiges Berlegenbes liegt, bag ich folche boch ruhig und freundlich aus bem Munde bes herrn 216g. bes Landamts Rarisrube vernehmen fonnte, rubiger, ale ich ju thun, geneigt gewesen ware, wenn er fie in ber Eigenfchaft als Reg. Commiffar ansgesprochen hatte; ob ich fie gleich auch in biefer Eigenschaft barum batte binnehmen fonnen, weil ich weiß und vollkemmen bavon überzeugt bin, baß, wenn ber herr Staaterath auch wie es jedem fraftigen Manne begegnet, in bem Alug ber Rebe mitunter ein Wort gebraucht, bas vielleicht verlegend fein fonnte, feine eble Befinnung biefes Wort augenblidlich im 3nnern desavouirt."

"Was nun die übrigen und allgemeinen Berwürfe betrifft, die in der Anklage der ersten Kammer gegen meisnen Bortrag stehen, so enthalte ich mich jeder Erklärung, und weise blos alle Unbefangenen auf meinen Bortrag selbst hin, wie er im kandtageblatt steht, und bitte nur diesen Bortrag mit dem zu vergleichen, was in dem Erslaß der ersten Kammer darüber gesagt worden ist. Eine flüchtige Bergleichung wird schon den Ungrund der Anklage zeigen und beweisen, daß nur Misverständnisse ihr zu Grunde liegen."

"Ubrigens hat die zweite Kammer fich bereits fo laut für meinen bamals gehalten Bortrag erflart, bag ich vollstommen beruhigt und jeder Bertheidigung bes Inhalts

einen Ausbrud zu erläutern, habe ich biefe wenigen Worte mir erlaubt."

"Meine herren! 3ch habe immer Entschiedenheit und Offenheit ber Gefinnungen und bes Ausbrucks geliebt; freimuthig babe ich immer meine Meinungen und Unfichten über Sachen und Perfonen ausgesprochen, und jebem Undern auch bas gleiche Recht gegen mich gemahrt. Dur burch folche Offenheit werben bie Berhaltniffe flar, und flar foll bie gegenseitige Stellung, flar foll bie Stimmung beider Rammern gegen einander fenn. Berfchleierung, funfts liche Ubertunchung führt nicht gum Guten, Soflichfeitsformen, biplomatische Feinheiten und Delifateffen reichen nicht aus, wo es um ben Ernft ber Meinung fich hanbelt, und Schein ber Gintracht ift ber größte Feind berjenigen mahren, aufrichtigen und thatfraftigen Befreundung, bie und Roth thut. D. S., jum Sofling bin ich verdorben, ich bin Bolfevertreter." (Allgemeines schallendes Bravo.)

Der Prafident bemerft, bag mabricheinlich ein Runds schreiben, welches er an fammtliche Mitglieder ber Berfammlung erlaffen habe, noch nicht bei allen berumgetommen fei, weghalb er hier öffentlich an ben S. 23 ber Wefchaftes ordnung erinnern muffe. Er lautet : ,, Alle Perfonlichfeiten, alle Abschweifungen vom Gegenstande ber Berhandlungen, alle Beichen des Beifalls oder ber Migbilligung find unterfagt. Ber bagegen fehlt, wird vom Prafidenten gur Dronung gerufen." (Fortsetzung folgt.)

Erfte Rammer. Drei und fünfzigfte Gigung. Rarisrube ben 9. Geptember 1831.

Auf der Tagesordnung fieht die Distuffion über den Gefeteesentwurf megen bes Schulbencontrabirens ber Offi giere.

Der burdil. Fürft ju lowenftein. Wertheimfpricht fich in ausführlicher Robe fur bie Unnahme biefes Gefetes aus: "bie Aufhebung bes Gefeges vom 28. Nov. 1803" fagt er unter Undern, "fteht mit unferer Zeit und mit ber bermaligen Bildungeftufe ber Offiziere gang im Ginflang; benn die früberhin bei bem Militarftande, felbit oft bis gu ben höhern Graden hinauf herrschenden roben Gitten haben fich glucklicherweise nach und nach verloren, und wiffen-Schaftliche und geistige Bilbung ift an beren Stelle getreten, welche bie besten Garanticen gegen Robbeit, Abwege und

enthoben bin; bloß insofern es nothwendig mar, jenen | bofe Gefellschaften find, wodurch in ber fruhern Beit fo mande junge Offiziere in Schulben gefturgt worben find und fich oft auf Lebenszeit baburch ungludlich gemacht haben. " ic.

Frhr. v. Weffenberg findet, bag bas Befet bie 3m ftimmung verbiene, "weil feine Bestimmungen gerecht und billig find , weil badurch bie bisher bestandene Rechtss ungleichheit ber Offigiere und bes burgerlichen Standes aufgehoben wird, weil übrigens bas Wefet einerfeits bem leichtfünnigen Schulbenmachen Schranten fest und boch andrers feits megen Schulden, Die auf guten Brunden beruhen, bem Glänbiger Die gebuhrende Gicherheit gewährt."

Generalmajor v. Frenftedt glaubt beghalb, bag bas Gefets von ben Glaubigern und Schuldnern mit Dank werde aufgenommen werden, von ben erstern, weil fte eine hinlangliche Garantie auch gegen Dffiziere baburch erhalten, und von ben Schuldnern, weil fie badurch wieder eine lang entbehrte Gelbftftanbigfeit erlangen, befondere ber jungere Theil ber Offiziere. Man tonne beghalb bas Gefet eine Entmundigung, eine Emancipation ber Offigieretlaffe nennen, und es bliebe nichts zu wünschen übrig, als bag fie von ber erlangten Freiheit einen guten Gebrauch machen

Der Urt. 1 wird hierauf ohne Bemerfung unverandert angenommen.

Bei Art. 2 municht Beh. Rath v. Rubt, bag bei ber Unfangsbesoidung von 600 fl. ber Abzug nicht auf ben achten, fondern nur auf ben zehnten Theil gefest werben

Generallientenant v. Schäffer wendet bagegen ein, daß nach Abjug bes achten Theils von ber geringften Gage, nämlich von ber eines Gefondlieutenants zu 516 fl. bems felben noch 441 fl. übrig bleiben, mithin mehr, ale bie Gage eines folden Offiziers bor gehn ober mehreren Jahren betrug. Er fürchtet, bag burch weitere Berabsetjung bes Abzugs bei ber Jugend folder Leute bas Schulbenmachen erleichtert werbe. Diefer Abzug fei nicht zu bruckend. Er fenne Dienste, wo ein wegen Schulden verflagter Offizier Feldwebelstraftament erhalte und in Urreft gefest werbe. Man fei alfo bier viel toleranter.

Web. Rath v. Rubt macht auf ben Fall aufmertfam, wo ein verheiratheter Offizier mit 5 bis 600 fl. penfionirt wird, dem der Abzug von 1/6 für fich und feine Familie fehr webe thun fonne. Mus biefer Rudficht municht er,

Benerallieutenant v. Schäffer erinnert bagegen an bie Bestimmung, bag ein Lieutenant nicht beirathen burfe, ohne die Garantie, bag er ober feine Braut 16,000 fl. Bermogen befite. Er fugt bei, bag er bie gute Abficht bes Antrags nicht mißtenne, von ber Regierung aber nicht ermachtigt fei, für bie activen Offiziere auf eine folche Beranderung bes Gefetes einzugeben.

Frbr. v. Boler unterftust diefen Untrag, und trägt auf Buructweisung an bie Commission an.

Generalanditor Baumgartner bemertt, bag auch bei Civildienern nach bem Gbift fich ber Abzug nicht auf 1/10 beidranten muffe, bag im Ginverftandnig mit ber bem Debitor vorgesetten Bermaltungebehörde ber Richter einen verhältnismäßigen Abzug ausmitteln und von 500 fl. Befoldung bem Staatsbiener ber fechote, fiebente ober achte Theil abgezogen werden fonne; nur durfe er nicht unter bem Minimum von 1/10 guruckbleiben.

Dberhofmarschall Frbr. v. Gapling ftimmt bem Untrage bes Beh. Raths v. Rubt bei. Er febe nicht ein, warum nicht biefelbe Bestimmung für den gehnten Theil erfolgen fonne, wie bei ben Civilbeamten. Auch glaubt er, nach gemachter Erfahrung in feinem Umte, bag wenn bie Befolbungeabzüge boch geftellt feien, bas Schulbenmachen viel baufiger werde, indem viele Leute lieber Beld hinborgen, wenn fie Die Soffnung haben, es burch ftarte Abzuge bald wieber zu erhalten.

Generalauditor Baumgartner wendet bagegen ein, bag ber Credit ber Offiziere zu febr beschränft merbe, inbem fich ber Glaubiger bei allzuniedrig bestimmter Abzuges quote befinnen murbe, fein Gelb barguleiben.

Dbrift v. Laffolane bemerft, daß die Commiffion bieg alles im Auge gehabt babe, um eine Emancipation berbei ju führen, und im Intereffe ber Offigiere felbst einen 216s jug auszumitteln, ber fie nicht gang creditlos mache.

Der burcht. Furft gu lowenstein : Wertheim unterffüst ben Untrag bes Geb. Rathe v. Rubt. Frbr. v. Bobel beggleichen, indem er erinnert, bag in Ofterreich 1/3 abgezogen und zugleich bie Strafe ber Buruckfetung ju bem Refervebataillon damit verbunden merbe.

Web. Rath v. Rudt beschränkt nach einer weitern Disfuffion zwischen ben schon aufgeführten Rednern feinen Antrag babin, bag ber Bugriff bei Penfionen im Bes trage von 600 fl. auf ben zehnten Theil Statt finden foll.

baß fie gleich ben Civildienern, nur 1/10 Abgug leiden durften. | Diefer Antrag wird unterftutt und bei der Abstimmung angenommen.

> Frbr. v. Goler bringt ben Bufat in Borfchlag, "baß. Pferberationen nicht eingerechnet werben burfen und baber feinem Abzug unterliegen follen," welchen die Rammer porbehaltlich ber Redaction annimmt.

> Bei ber fortgesetten Distussion zwischen bem Grbrn. v. Goler, bem Dbrift v. Laffolane, Benerallieutenant v. Schäffer, Frbr. v. Beffenberg, Generalanditor Baums gartner, Generalmajor v. Freiftebt, Geh. Rath v. Theobald, Pralat Suffell, Großhofmeifter v. Berds beim und Prof. Bell fommen die Ordenspenfionen und Dotationen gur Sprache, und Geh. Rath v. Rubt macht ben Borichlag zu folgender Kaffung: "Drbenszulagen und Dotationen werden bei dem Anschlag der Penfionen und Bagen mit eingerechnet." Die Rammer erffart fich mit biefem Bufate einverstanden.

> Der weitere Commissionsantrag, bag ftatt bes gericht lichen Zugriffs im Betrage bis zu 2000 fl. gefest werben foll "2500 fl.", baß ferner bas Wort "einschließlich" binter ben Gummen beigefest werden foll, wird ebenfalls angenommen.

> Das bobe Prafidium bringt nun ben nach ben anges nommenen Mobififationen gefaßten Urt. 2 gur Abftims mung, und die Rammer nimmt ihn an. Er lautet: "Der gerichtliche Zugriff findet bei Militargagen und Penfionen nach folgenden Bestimmungen ftatt: im Betrage bis 600 fl. einschlieflich bei Penfionen auf den zehnten Theil; im Betrag bis 600 fl. einschließlich bei Militargagen auf ben achten Theil; im Betrage bis gu 1000 fl. einschließlich bei beiden auf ben fechsten Theil; im Betrage bis ju 2000 fl. einschließlich bei beiben auf ben fünften Theil; im Betrage bis gu 2500 fl. einschließlich bei beiden auf ben fünften Theil, und im Betrage über 2500 fl. einschließlich bei beis ben auf den vierten Theil. - Die auf ber Gage und Penfion rubenden Wittwefaffenbeitrage und fonftigen Staatslaften merben vorweg abgerechnet. Pferberationen, Pferbegratififationen und Bureaugelber geboren nicht gur Gage und unterliegen feinem Abzug. Ordenszulagen und Dotationen werben bei bem Aufchlag ber Penfionen und Gagen eingerechnet.

> Der Urt. 3 wird ohne Distuffion und bas gange Gefets einstimmig angenommen.

Bier und neunzigste öffentliche Sigung ber zweiten Rammer.

Rarisruhe ben 12. Gept. 1831-

Nachdem ber Präsibent ein Schreiben des Direktors Lorrepe an dem Lyceum zu Rastatt, wodurch er zu der Prüfung dieser Anstalt einladet, vorgelesen, und Duttslinger eine Petition eingereicht hat, beginnt der Tagesprdung gemäß die Diskussion über die Motion des Abg. v. Rotteck, die Aushebung der landesherrlichen Deklarationen betressend, und über den von dem Abg. Bekt darüber erstatteten Bericht.

Der Finanzminister v. Bodh stellt die Behauptung auf und sucht aus den Beschlussen der Kammern von 1825 und 1828 nachzuweisen, daß die Kammer bereits die Giltigkeit der Deklarationen auf indirectem Wege anerkannt habe, was er namentlich aus dem Gesetze vom 14. Mai 1825 über die Entschädigung für aufgehobene alte Abgaben abzuleiten sucht, worin in S. 1 die fraglichen Deklarationen mit aufgezählt seien.

Der Abg. Mittermaier zeigt ausführlich, daß es fich bei diesen Berhältniffen ber Regierung zu den Unterthanen ledigslich um einen Gegenstand der Gesetzebung handle, weßhalb er bem Commissionsantrage beiftimme.

Die Abg. Merk und Duttlinger als eingeschriebene Redner, so wie die Abg. Welder, Afchbach, Gelham und v. Ihftein, so wie der Berichterstatter Bekk und der Antragsteller v. Notteck selbst erklären sich in sehr interessanten Ausführungen im Wesentlichen für die Anträge der Motion und des Berichtes. Sie legen diesen Anträgen die Behauptung zum Grunde, daß in diesen Deklarationen manche Bestimmungen enthalten seien, die außerdem, daß sie in den Kreis der Gesetzgebung gehören, weder in dem Art. 14 der Bundesakte noch in dem Baierischen Edikte, welches als Norm diene, vorgeschrieben wären.

Der Finanzminister v. Boch zeigt, daß die Regierung zu Feststellung des Berhältnisses zu den Standes und Grundherren nur zwei Wege habe, den Weg der Gesetzebung und
den Weg der Übereinkunft mit den Betheiligten. Im Wege
der Gesetzebung sei diese Angelegenheit sehr schwer zu ordnen,
die Bundesafte kaum zu erfüllen. Die Regierung habe in dem
Bewußtsenn ihrer Pflicht, neben der Erfüllung der Bundesafte auch die Forderungen der Interessen des Landes befriebigen zu müssen, den Weg des Bergleichs mit Glück gewählt.
Die Hindernisse welche sich noch etwa sinden, würden sich

auf gleichem Wege ausgleichen laffen, wenn die Kammer diesenigen Punkte aus den Deklarationen heraushebe, welche nach ihrer Ansicht der Gesetzgebung unterliegen, und die Resgierung bate, sie auf dem nächsten Landtage vorzulegen, so wurde dadurch ein festes Nechtsverhaltniß für die Standes und Grundherren herbeigeführt.

Welder gibt vollfommen gu, bag hier fein Weg zwedmäßiger ware, als ber ber Unterhandlung, fofern ber gu Stande gefommene Bergleich aber in das innere Rechtsverhaltniß bes Staates eingreife, muffe er vorgelegt werden.

Staater. Winter wendet ein, bag man fich bier immer in einem Rreife herumdreben werde, weil es fich um ein Berhaltniß handle, über bas weder bie Regierung, noch bie Rammern, noch die Standes und Grundherren entscheiben fonnen. Der Großherzog, ale Mitglied bes deutschen Bunbes fei verpflichtet, biefen Urtifel ber Bunbesafte zu vollziehen, und die Baierifche Deflaration fei bie Rorm bafur. Erfulle man nun die Forderungen ber Standes : und Grundherren, fo fei die Buftimmung ber Rammer nicht zu hoffen, treffe man bie Bestimmungen aber nach ben Ansichten und mit Bus ftimmung ber Rammer, fo murben fid bie Standes und Grundberren nicht berubigen, fondern fich an ben Bundestag wenden. Er gibt übrigens gu, daß in ben fraglichen Deflas rationen einige Puntte eingefloffen feien, Die nicht babin gehörten. Rur aber wenn mehr bewilligt fei, ale bie Bunbesafte vorschreibe, tonne bie Borlage begehrt werben.

v. Bodh bemerft, daß einige Ausnahmen wohldarin vorfämen, die aber meist durch die Gemeindeordnung beseitigt wurden.

v. Rotteck schließt sich der Ansicht Duttlingers an, daß man die Petition, welche seine Motion veranlaßt hat, dem Großh. Staatsministerium mittheile, und zugleich erstäre, die Kammer könne alle diese Deklarationen nicht als gültig erkennen, da sie zum Kreise der Gesetzebung gehörten, und doch ohne Zustimmung der Stände erfolgt seien, weßhalb sie bitten musse, daß dieselben die zu einer Bereinbarung mit den Ständen außer Wirtsamkeit gesetzt würden. — Die deutsche Bundesakte, fügt er hinzu, seien ein Gesetz, und wir befolgen sie zwar seufzend, die Berkassungsurkunde aber sei unser heiligstes Gesetz; auch fürchte er die Uppellation der Standes und Grundherren an den Bundestag nicht; und er verlange die Vorlage der ganzen Deklarationen, wegen Mangel der gesetzlichen Form.

(Fortfetung folgt.)

Redacteur: A. E. Grimm, erfter Secretar der zweiten Rammer. Druder und Berleger: Buchhandler Ch. Th. Groos.